

Satzung für Märkte und Volksfeste

Der Stadtrat der Stadt Mainz hat am 10.02.2021 aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 30.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2020 (GVBl. S. 297), der §§ 1, 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 181), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2020 (GVBl. S. 158) sowie § 60 b der Gewerbeordnung vom 22.02.1999 (BGBl. I., S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1403) und der §§ 5, 7, 8 und 17 des Landesgesetzes über Messen, Ausstellungen und Märkte vom 03.04.2014 (LMAMG, GVBl. S. 40) folgende Änderungssatzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Gemeinsame Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Maßgebliche Rechtsquellen
- § 3 Einschränkung des Gemeingebrauchs
- § 4 Zulassungspflicht
- § 5 Bewerberauswahl
- § 6 Versagung der Zulassung
- § 7 Widerruf der Zulassung
- § 8 Erlöschen der Zulassung/Weiterführung des Geschäftes
- § 9 Zuweisung und Benutzung der Standplätze
- § 10 Mietvertrag und Entgelt
- § 11 Marktaufsicht
- § 12 Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten
- § 13 Umwelt und Veranstaltungssicherheit
- § 14 Haftung
- § 14a Besondere Ausnahmesituationen

Abschnitt II: Weihnachtsmarkt

- § 15 Marktzweck und Marktbild
- § 15a Weihnachtsmarkt im Jahr 2020
- § 16 Marktgliederung und Angebotsgruppen
- § 17 Marktstände
- § 18 Marktauf- und -abbau
- § 19 Zulassungsverfahren
- § 20 Interessenvertretung der Weihnachtsmarktbesucher

Abschnitt III: Wochenmärkte

- § 21 Haupt- und Stadtteilmärkte
- § 22 Bedeutung der Domplätze
- § 23 Marktzweck des Hauptmarktes
- § 24 Marktbild, Marktgliederung, Auf- und Abbau der Stände
- § 25 Wochenmarktsortiment
- § 26 Zulassungsverfahren
- § 27 Auswahl der Beschicker/innen
- § 28 Marktstände, Verkaufseinrichtungen

§ 29 Interessenvertretung der Wochenmarktbesicker/innen

Abschnitt III: Volksfeste

§ 30 Veranstaltungstypus

§ 31 Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck

§ 32 Veranstaltungstage, Veranstaltungszeiten, Veranstaltungsflächen

§ 33 Veranstaltungsgliederung, Aufbau und Abbau

§ 34 Zulassungsverfahren

§ 35 Auswahl der Bewerber/innen

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Weitergehende Bestimmungen

§ 38 Inkrafttreten

Abschnitt I: Gemeinsame Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Organisation und Ordnung sowie für die Zulassung von Besuchern/Beschickerinnen zu den von der Stadt Mainz betriebenen Märkten bzw. Volksfesten, des Wochenmarktes mit seinen Stadtteilmärkten, des Weihnachtsmarktes auf den Domplätzen, der Mainzer Johannisnacht, der „Fastnachtsmesse“ sowie der „Frühjahrsmesse“ (im Weiteren auch: Veranstaltungen).
- (2) Die Stadt Mainz betreibt die Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 2 der Gemeindeordnung. Zudem können die Veranstaltungen mit Ausnahme des Wochenmarktes mit seinen Stadtteilmärkten im Sinne des LMAMG bzw. der Gewerbeordnung auch festgesetzt werden.
- (3) Die Besucher/innen der Veranstaltungen unterliegen ebenfalls dem Geltungsbereich dieser Satzung. Deren Zutritt zu den Veranstaltungen ist frei.

§ 2 Maßgebliche Rechtsquellen

- (1) Für die Durchführung dieser Satzung gelten in nachstehender Reihenfolge, die zugleich Rangfolge ist:
 - Die Vorschriften dieser Satzung.
 - Die für einzelne Veranstaltungen geltenden Zulassungsrichtlinien sowie die Marktordnung in der jeweils geltenden Fassung.
 - Die für einzelne Veranstaltungen geltenden Gestaltungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
 - Jeweiliger Bewerberaufruf.
 - Sonstige Bestimmungen aufgrund dieser Satzung.
- (2) Die Geltung und Einhaltung sonstiger Vorschriften, insbesondere des Lebensmittel-, Gaststätten-, Jugendschutz-, Gewerbe-, Bau- und Immissionsschutzrechts, bleiben hiervon unberührt.

§ 3 Einschränkung des Gemeingebrauchs

Für die Dauer der Märkte und Volksfeste sowie während ihres Auf- und Abbaus ist der Gemeingebrauch an den belegten Straßen und Plätzen nach Maßgabe dieser Satzung sowie der aufgrund dieser Satzung erlassenen Bestimmungen eingeschränkt.

§ 4 Zulassungspflicht

- (1) Die Teilnahme an den in § 1 Abs. 1 genannten Märkten und Volksfesten ist von der vorherigen Zulassung durch die Stadt Mainz abhängig, die in Form eines Verwaltungsaktes nach § 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i. V. m. § 35 Satz 1 Bundesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt.
- (2) Die jeweilige Zulassung findet auf der Grundlage von wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahren statt, deren verfahrensrechtliche Rahmenbedingungen in den jeweiligen Abschnitten dieser Satzung sowie in weiteren Bestimmungen aufgrund dieser Satzung geregelt sind.

§ 5 Bewerberauswahl

Der Gestaltungswille der Stadt Mainz kommt im jeweiligen Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck zum Ausdruck, welches bzw. welchen die Stadt Mainz für die einzelnen Märkte und Volksfeste in den jeweiligen Abschnitten dieser Satzung regelt. Die betreffende Bewerberauswahl folgt diesem so definierten Gestaltungswillen.

§ 6 Versagung der Zulassung

- (1) Die Zulassung ist unbeschadet des § 6 Abs. 3 Unterabs. 2 Satz 2 zu versagen, wenn
 - bei der Stadt Mainz von einem/einer Bewerber/in ein Antrag auf Zulassung zu einer Veranstaltung nicht innerhalb der hierfür festgelegten Bewerbungsfrist eingeht oder
 - der/die Bewerber/Bewerberin auf der Grundlage des Auswahlverfahrens, welches die Stadt Mainz nach Maßgabe der in dieser Satzung sowie aufgrund dieser Satzung jeweils geltenden verfahrensrechtlichen Rahmenbedingungen durchführt, keinen Standplatz erhält.
- (2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn der/die Bewerber/in in der Vergangenheit trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung
 - gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen oder
 - wiederholt und gröblich gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat oder
 - in sonstiger Weise durch sein/ihr Verhalten den Marktfrieden beeinträchtigt hat.
- (3) Die Zulassung kann ferner versagt werden, wenn der/die Bewerber/in die auf Anforderung der Stadt Mainz vorzulegenden Erklärungen und Nachweise bis zum Ablauf einer veröffentlichten Bewerbungsfrist nicht vorlegt.

Nach Maßgabe des Abs. 3 Satz 1 fehlende Erklärungen und/oder Nachweise kann die Stadt Mainz vom Bewerber / von der Bewerberin bis zum Ablauf einer zu bestimmenden angemessenen Nachfrist nachfordern. Ist diese Nachfrist fruchtlos abgelaufen, so ist die Zulassung zu versagen.

§ 7 Widerruf der Zulassung

Unbeschadet gesetzlicher Widerrufsmöglichkeiten kann die Zulassung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden,

- wenn sich der/die Zulassungsinhaber/in während der Dauer der Zulassung als ungeeignet erweist, insbesondere Umstände die Annahme rechtfertigen, dass der/die Bewerber/in als unzuverlässig anzusehen ist,
- wenn der/die Zulassungsinhaber/in, sein Personal oder von ihm/ihr Beauftragte trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen Bedingungen oder Auflagen der Zulassung, gegen Vorschriften dieser Satzung oder wiederholt und gröblich gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen hat,
- wenn gegen wesentliche Bestimmungen des mit dem/der Zulassungsinhaber/in geschlossenen Mietvertrages verstoßen wird,
- bei Abweichungen von den in der Bewerbung zugesicherten wichtigen Angebotsmerkmalen in Sortiment und Präsentation,
- bei erheblichem Abweichen zwischen dem tatsächlichen Ausmaß des Geschäfts im Verhältnis zu dem in der Zulassung und/oder dem Mietvertrag festgesetzten Ausmaß,
- wenn Geschäfte nicht den Sicherheitsanforderungen genügen,
- wenn der/die Zulassungsinhaber/in das fällige Standgeld nicht zahlt,
- wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn der ausgewiesene Platz im besonderen öffentlichen Interesse benötigt wird.

§ 8 Erlöschen der Zulassung/Weiterführung des Geschäftes

- (1) Die Zulassung erlischt
 - mit dem Ablauf der Veranstaltung, für welche sie erteilt ist,
 - wenn der/die Inhaber/in der Zulassung, falls es sich um einen Einzelkaufmann handelt, stirbt, sein Geschäft in eine Gesellschaft umwandelt oder aus dem Geschäft ausscheidet,
 - wenn der/die Inhaber/in der Zulassung, falls es sich um eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine sonstige juristische Personenvereinigung handelt, erlischt
- (2) Nach dem Tode des/der Inhabers/in der Zulassung darf das Geschäft aufgrund der bisherigen Zulassung durch den Ehegatten, Lebenspartner und Kinder bis zum Ende der laufenden Zulassungsdauer unbeschadet der Bestimmungen dieser Satzung weitergeführt werden. Die in Satz 1 bezeichneten Personen haben der Stadt Mainz unverzüglich schriftliche Anzeige zu erstatten, wenn sie den Betrieb weiterführen wollen.

§ 9 Zuweisung und Benutzung der Standplätze

- (1) Die Zuweisung der Standplätze erfolgt gemäß markt- und festbetrieblichen Erfordernissen nach pflichtgemäßem Ermessen (u. a. Rücksicht auf das stehende Gewerbe, Rücksicht auf Anwohner, abwechslungsreiche Gliederung des Marktes, städtebauliche oder denkmalpflegerische Gründe) der Stadt Mainz.

- (2) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Wechsel, Tausch, Untervermietung, Verpachtung, Weitergabe oder unentgeltliche Überlassung des Standplatzes oder des Geschäfts an Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Die Stadt Mainz entscheidet im Einzelfall unter Beachtung des Marktzwecks und der marktbetrieblichen Erfordernisse.
- (4) Eine Platzverlegung bis unmittelbar zum Beginn des Aufbaus der Veranstaltung ist zulässig, wenn besondere Umstände dies rechtfertigen (zum Beispiel: Unaufschiebbare Grabungsarbeiten).
- (5) Die Zweckentfremdung von Standplätzen ist untersagt. Der zugelassene Verkauf ist nur vom Standplatz aus gestattet.

§ 10 Mietvertrag und Entgelt

- (1) Die Stadt Mainz schließt mit den Zulassungsinhabern/Zulassungsinhaberinnen einen Mietvertrag, der die näheren Einzelheiten des privatrechtlichen Nutzungsverhältnisses, wie zum Beispiel die Vertragslaufzeit, die Nutzungszeiten, die Größe der Standfläche sowie das Entgelt für die Anmietung der betreffenden Fläche und für die jeweilige Veranstaltung anfallende Umlagen nach Maßgabe des jeweiligen Entgeltverzeichnisses abschließend regelt.
- (2) Die Vertragslaufzeit des Mietvertrages wird im Mietvertrag an die Zeitdauer der Zulassung zum Markt bzw. zum Volksfest gekoppelt.
- (3) Der Entgeltrahmen bzw. die Höhe des Entgeltes wird durch Stadtratsbeschluss bestimmt.

§ 11 Marktaufsicht

- (1) Die Märkte und Volksfeste gemäß dieser Satzung unterliegen der Aufsicht durch die Stadt Mainz.
- (2) Alle Besucher/innen und Beschicker/innen dieser Märkte und Volksfeste unterliegen mit Betreten der Märkte und Volksfeste den Bestimmungen dieser Satzung. Die Weisungen der mit der Marktaufsicht beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt Mainz sind zu befolgen.

§ 12 Sicherheit und Ordnung auf Märkten und Volksfesten

- (1) Jede Person hat ihr Verhalten und das Verhalten der für sie tätigen Personen auf den Märkten und Volksfesten und den Zustand ihrer Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Marktaufsicht kann in Vollzug dieser Satzung Anordnungen im Einzelfall treffen.

- (3) Sie kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt oder Aufenthalt je nach den Umständen befristet oder unbefristet räumlich begrenzt oder für den Markt oder das Volksfest als Ganzes untersagen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der geordnete Ablauf des Marktbetriebs (Marktfriede) bzw. des Festbetriebs nicht anders gesichert werden kann oder gegen diese Satzung oder eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Der Stadt Mainz sind auf Verlangen alle marktbetrieblich notwendigen Auskünfte zu erteilen, Warenproben auszuhändigen und Zutritt zu Ständen und Verkaufseinrichtungen zur Ausübung der Amtsgeschäfte zu gewähren.
- (5) Die Stadt Mainz ist berechtigt, die Entfernung von Waren aus den Verkaufsständen zu verlangen, die nicht Gegenstand der Zulassung sind.
- (6) Auf Märkten und Volksfesten ist es verboten zu betteln, zu hausieren, dort zu lagern oder sich in sichtlich betrunkenen Zustand dort aufzuhalten.
- (7) Es ist nicht gestattet, Waren, Werbematerial aller Art, Flugschriften oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung der Stadt Mainz zu verteilen oder anzupreisen oder Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate anzubringen.
- (8) Auf den Märkten und Volksfesten ist während deren Öffnungszeit jeder unbefugte KFZ-Verkehr verboten. Es ist ebenso verboten, Rad zu fahren oder Hunde unangeleint umherlaufen zu lassen. Die Belange von Behinderten sind zu wahren.

§ 13

Umwelt und Veranstaltungssicherheit

- (1) Bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen gemäß dieser Satzung sind die Grundsätze des Umweltschutzes und der Veranstaltungssicherheit zu beachten.
- (2) Dabei sind Prinzipien von Nachhaltigkeit, Energieeffizienz, der Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen sowie des Nachbar- und Lärmschutzes besonders zur Geltung zu bringen.
- (3) Bei der Organisation der Veranstaltungen sind Risiken und Gefahren für den sicheren Ablauf soweit wie möglich zu minimieren. Deshalb werden zur Gewährleistung der Veranstaltungssicherheit, soweit erforderlich, für einzelne Veranstaltungen spezifische Sicherheitskonzepte erstellt. Sie stellen insoweit veranstaltungsbetriebliche Grundlagen dar und können veranstaltungsorganisatorisch Begrenzungen und Bestimmungen vorsehen sowie zu Einschränkungen des Veranstaltungsbetriebs führen.
- (4) Je nach Veranstaltungsart und Charakter sowie zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Wahrung berechtigter Interessen Dritter können für einzelne Veranstaltungen jeweils eigene Bestimmungen (auch für Teile der Veranstaltungsfläche) zu Umweltschutz und zur Veranstaltungssicherheit erlassen werden.
- (5) Für Beschicker und Beschickerinnen relevante Bestimmungen zum Umweltschutz und zur Veranstaltungssicherheit werden Bestandteile der jeweiligen Mietverträge und dort benannt.

(6) Mit Blick auf die oben genannten Grundsätze gilt für alle Veranstaltungen Folgendes:

- Sauberkeit

Jeder Beschicker / jede Beschickerin ist für Reinhaltung des ihm/ihr mietvertraglich überlassenen Standplatzes und dessen unmittelbaren Umfelds verantwortlich. Stellt die Stadt Mainz für veranstaltungsbetriebliche Zwecke Behältnisse für den Abfall zur Verfügung, so sind diese zu benutzen.

- Verwendung bestimmter Materialien

- a) Speisen und Getränke dürfen nicht in Verpackungen oder Behältnissen aus PVC, Schaumpolystyrol oder Aluminium abgegeben werden.
- b) Tragetüten und Tragetaschen sollen, soweit es die Eigenart der zu transportierenden Ware zulässt, aus stabilem Papier oder Textilien bestehen. Sie sind durch die Beschickerbetriebe vorzuhalten.

- Mehrwegmaterial

Zur Abfallvermeidung ist die Verwendung von Einweggeschirr grundsätzlich ausgeschlossen.

- a) Speisen zum sofortigen Verzehr dürfen grundsätzlich nicht in Einweggeschirr (außer Papier und Pappe sowie zum Verzehr geeigneten Materialien) abgegeben werden. Weitere Ausnahmen hiervon kann die Stadt Mainz zulassen, wenn und soweit es zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist oder die Infrastruktur (Strom, Wasser, Abwasseranschluss) für die einwandfreie Reinigung von Mehrweggeschirr in Spüleinrichtungen nicht im erforderlichen Umfang oder in zumutbarer Entfernung einrichtbar sind.
- b) Getränke zum sofortigen Verbrauch dürfen grundsätzlich nur in bepfandeten Mehrwegbehältnissen abgegeben, deren Rücknahme beim Verkäufer oder innerhalb der Veranstaltungsfläche im Rahmen eines Pfandsystems gewährleistet sein muss.

- Abwässer

Sinkkästen an Straßen und andere Einleiter oder Gewässer (Rhein) dürfen nicht zur Abwasserentsorgung genutzt werden. Insbesondere ist die Entsorgung von Altöl und Altfett dorthinein untersagt.

- Lärmvermeidung

Musikinstrumente, Ton- und Bildwiedergabegeräte sowie Verstärkeranlagen dürfen auf Märkten nicht betrieben werden. Ausnahmen hiervon kann die Stadt Mainz zulassen, wenn und soweit davon keine Beeinträchtigung des Marktbetriebs ausgeht.

Für Volksfeste oder für besondere Teile davon, können gesonderte Bestimmungen erlassen werden.

Im Sinne der Nachbarverträglichkeit sind die Auf- und Abbauphasen auf das veranstaltungsbetrieblich Notwendige zu begrenzen und unnötiger Lärm zu vermeiden.

- Energieeffizienz

Fahrgeschäften und anderen Geschäften nach Schaustellerart (vgl. 60b Abs. 1 GewO) wird die Verwendung von energieeffizienten Antrieben und Beleuchtungseinrichtungen nahegelegt.

§ 14 Haftung

- (1) Die Beschickerinnen und Beschicker haften für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb ihres Geschäftes entstehen.
- (2) Die Stadt Mainz haftet für Schäden auf Märkten und Volksfesten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine dritte Person den Schaden schuldhaft verursacht, so ist diese verpflichtet, die Stadt Mainz von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen freizustellen.
- (3) Den Beschickerinnen und Beschickern obliegt der Abschluss aller erforderlichen Versicherungen.
- (4) Die Stadt Mainz haftet nicht für die Sicherheit des Betriebs der Geschäfte oder den Zustand und die Beschaffenheit der angebotenen Waren.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Durchführung einer Veranstaltung. Aus der Nichtdurchführung einer Veranstaltung können keine Ansprüche, insbesondere keine Schadensersatzansprüche, gegen die Stadt Mainz abgeleitet werden.

§ 14a Besondere Ausnahmesituationen

- (1) Beim Vorliegen einer besonderen Ausnahmesituation kann von den Vorschriften dieser Satzung und der weiteren in § 2 geregelten Bestimmungen abgewichen werden, wenn das öffentliche Interesse dies erfordert.
- (2) Eine besondere Ausnahmesituation im Sinne des Absatz 1 liegt beispielsweise dann vor, wenn eine satzungsgemäße Durchführung der jeweiligen Veranstaltung nicht möglich oder wesentlich erschwert ist oder wenn eine Unmöglichkeit oder wesentliche Erschwerung droht. Dies können beispielsweise Infektionsgeschehen im Sinne des Bundesinfektionsschutzgesetzes oder sonstige Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung sein.
- (3) Im Falle einer besonderen Ausnahmesituation gemäß Absatz 1 sind Entscheidungen und Maßnahmen durch die Stadt Mainz nach pflichtgemäßem Ermessen zu treffen. Insbesondere kommen folgende Entscheidungen und Maßnahmen in Betracht:
 - Absage der Veranstaltung
 - Verkürzung der Zulassungsdauer gem. § 19 Abs. 3 der Satzung
 - Reduzierung und Veränderungen der Standplätze und des Angebots
 - Von der Satzung abweichende Festlegung von Veranstaltungsflächen
 - Änderung eines in der Satzung vorgesehenen Auswahlverfahrens durch ein faires, transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren, z.B. durch Anwendung eines Losverfahrens
 - Der teilweise oder vollständige Widerruf von Zulassungen
- (4) Sonstige rechtliche Vorschriften, die zu einem Ausfall, der veränderten Durchführung einer Veranstaltung oder zu sonstigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung führen können, bleiben unberührt.
- (5) Entscheidungen nach dieser Vorschrift werden ortsüblich bekanntgemacht.

Abschnitt II: Weihnachtsmarkt

§ 15 Marktzweck und Marktbild

- (1) Die Stadt Mainz veranstaltet den traditionellen Weihnachtsmarkt, um ihren Bürgerinnen und Bürgern sowie auswärtigen Besuchern und Besucherinnen im Advent eine hohe urbane Attraktivität mit besonderer Ausrichtung auf das Weihnachtsfest zu bieten. Der attraktive Weihnachtsmarkt steht für Tradition und Stadtkultur und versteht sich als Ort des Handels und der Kommunikation.
- (2) Hierzu sollen ein attraktives, d.h. insgesamt anziehendes, vielseitiges, umfassendes, ausgewogenes, qualitativ hochwertiges und kundenorientiertes Gesamtangebot beitragen, so wie es üblicherweise zum traditionellen Charakter des Mainzer Weihnachtsmarktes gehört.
- (3) Die Stadt Mainz bedient sich dabei insbesondere der marktbetrieblichen Erfahrungen und Ortskenntnis der regional ansässigen und langjährig vertretenen Beschickerbetriebe.
- (4) Das Marktbild muss nach Maßgabe der Gestaltungsrichtlinien für den Mainzer Weihnachtsmarkt der besonderen städtebaulichen Umgebung und Atmosphäre Rechnung tragen.
- (5) Die Zulassungsrichtlinien für den Weihnachtsmarkt sollen das gewohnte und erwartete traditionelle Erscheinungsbild sowie den Wiedererkennungswert des Mainzer Weihnachtsmarktes erhalten und sicherstellen.
- (6) Der Mainzer Weihnachtsmarkt wird auf der im beiliegenden Lageplan (**Anlage**) blau markierten Marktfläche veranstaltet.
- (7) Der Mainzer Weihnachtsmarkt beginnt an dem auf den Totensonntag folgenden Donnerstag und endet am 23.12.. Die Öffnungszeiten sind sonntags bis donnerstags 11:00 Uhr bis 20:30 Uhr sowie freitags und samstags von 11:00 Uhr bis 21:00 Uhr.

§ 15a Weihnachtsmarkt im Jahr 2020

- (1) Abweichend von § 15 Abs. 6 wird die Marktfläche des Weihnachtsmarktes im Jahr 2020 gemäß dem beiliegenden „Lageplan für die Weihnachtsmarktfläche im Jahr 2020“ (blaue Markierung) abgegrenzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Weitere Regelungen zur Organisation und Ordnung des Weihnachtsmarktes 2020 insbesondere zur Umsetzung der besonderen Anforderungen infolge der Corona-Pandemie können in einer „Marktordnung für den Weihnachtsmarkt im Jahr 2020“ festgelegt werden.

§ 16 Marktgliederung und Angebotsgruppen

Die Marktgliederung folgt dem Marktgestaltungswillen der Stadt Mainz und findet ihren Ausdruck in der Bildung von Angebotsgruppen nach Maßgabe der Zulassungsrichtlinien für den Weihnachtsmarkt. Das Verhältnis der Angebotsgruppen zueinander wird, mit Ausnahme der Angebotsgruppe „Kinderfahrergeschäfte“, im Wege einer prozentualen Zuteilung an Standplätzen in den Zulassungsrichtlinien für den Weihnachtsmarkt festgelegt.

§ 17 Marktstände

- (1) Die Verkaufsstände inklusive der Warenpräsentation, die Imbiss- und Ausschankbetriebe sowie die Kinderfahrergeschäfte haben sich dem Marktbild anzupassen und in die städtebauliche Umgebung einzufügen.
- (2) Näheres über die Größe, Gestaltung und die Dekoration von Ständen, die Präsentation und den Verkauf von Waren sowie über Ausnahmen von den Vorgaben wird in Gestaltungsrichtlinien aufgrund dieser Satzung geregelt.
- (3) Die Beschicker/innen haben sich im Weihnachtsmarktbereich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten.

§ 18 Marktauf- und -abbau

- (1) Den Auf- und Abbau der Stände regelt die Marktaufsicht. Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.
- (2) In Rücksicht auf den Wochenmarkt beginnt der Aufbau der Marktstände für den Weihnachtsmarkt in der Regel erst am Samstag vor Totensonntag nach Ende des Wochenmarktes.

Der Abbau soll in der Regel an Heiligabend 12 Uhr, spätestens jedoch vor dem ersten Wochenmarkttag nach Weihnachten, abgeschlossen sein. Abweichungen werden in der Festsetzung bestimmt.

§ 19 Zulassungsverfahren

- (1) Die Teilnahme am Weihnachtsmarkt ist gemäß § 4 dieser Satzung zulassungspflichtig.
- (2) Die Zulassung erfolgt für die zu vergebenden Standplätze auf schriftlichen Antrag für eine bestimmte Angebotsgruppe. Sie ergeht auf der Grundlage eines Bewerberauftrufes im Rahmen eines wettbewerblichen, transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens nach Maßgabe der Zulassungsrichtlinien für den Weihnachtsmarkt. In den Zulassungsrichtlinien für den Weihnachtsmarkt können nähere Regelungen zum Umgang mit Mehrfachbewerbungen getroffen werden.

Ziel der Bewerberauswahl ist die größtmögliche Attraktivität des Weihnachtsmarktes als Ganzes durch ein auf der Grundlage des Marktzwecks sowie des Marktbildes gemäß § 15 dieser Satzung anziehendes, vielseitiges, umfassendes, ausgewogenes, qualitativ hochwertiges und kundenorientiertes Gesamtangebot, wie es üblicherweise zum traditionellen Charakter des Mainzer Weihnachtsmarktes gehört.

- (3) Die Zulassung erfolgt regelmäßig für drei aufeinanderfolgende Jahre.
- (4) Während der Zulassungsdauer nach Abs. 3 frei werdende Standplätze, beispielsweise wegen Widerrufs oder Erlöschens der Zulassung gemäß §§ 7, 8 dieser Satzung, werden bis zum Ende der jeweiligen Zulassungsperiode neu belegt. Die Neubelegung findet regelmäßig auf der Grundlage eines Zulassungsverfahrens nach Maßgabe des Abs. 2 statt.

§ 20

Interessenvertretung der Weihnachtsmarktbeschicker/innen

- (1) Die unterschiedliche Interessenlage von Marktverwaltung und Beschickern/Beschickerinnen erfordert eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit mit dem Verständnis für die Interessen und Zwänge beider Seiten. Zu diesem Zweck ist ein umfassender Informationsaustausch nötig.
- (2) Die Marktverwaltung lädt mindestens einmal jährlich alle Beschickerinnen und Beschicker zu einer Vollversammlung ein. Dabei wird über aktuellen Themen und die beabsichtigte zukünftige Entwicklung des Weihnachtsmarktes informiert.
- (3) Die Vollversammlung der Beschickerinnen und Beschicker wählt aus ihrer Mitte zwei Sprecher/innen für zwei Jahre, jedoch in jährlichem Wechsel. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Sprecher/innen der Beschicker/innen
 - vertreten die Interessen der Beschicker/innen,
 - vermitteln bei Konflikten unter den Beschickern/Beschickerinnen,
 - nehmen an der Informationsvermittlung zwischen Beschickern/Beschickerinnen und Marktverwaltung teil und organisieren diese im Einzelfall.
- (5) Die Sprecher/innen der Beschicker/innen haben
 - ein gegenüber der Stadt Mainz bestehendes Informationsrecht, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner berührt werden,
 - ein umfassendes Beratungs- und Vorschlagsrecht in Bezug auf die Organisation und den Betrieb des Weihnachtsmarkts.
- (6) Von den Rechten des § 20 Abs. 5 ausgenommen sind das wettbewerbliche Auswahlverfahren und die auf dieser Grundlage anzuwendenden Grundsätze, Kriterien und Wertungen.
- (7) Die Sprecher/innen beraten die Marktverwaltung sowohl bei grundsätzlichen Erwägungen als auch im Einzelfall. Sie haben einen Anspruch darauf, gehört zu werden.
- (8) Auf Wunsch von Beschickerinnen und Beschickern oder der Marktverwaltung können Vertreter von Standesorganisationen und Interessenverbänden im Einzelfall als Sachverständige gehört werden.

Abschnitt III: Wochenmärkte

§ 21 Haupt- und Stadtteilmärkte

- (1) Die Stadt Mainz veranstaltet Wochenmärkte als Hauptmarkt auf den Domplätzen sowie als Stadtteilmärkte in den Stadtteilen.
- (2) Marktflächen, Markttage, Marktzeiten sowie die Bestimmungen zum jeweiligen Sortiment regelt die Stadt Mainz in einer gesonderten Marktordnung aufgrund dieser Satzung.

§ 22 Bedeutung der Domplätze

- (1) Die Domplätze sind der zentrale Markt-, Fest- und Veranstaltungsplatz und als historisches Zentrum der Stadt ein Ort der Repräsentation sowie der städtischen Selbstdarstellung. Als Markt- und als zentraler Veranstaltungsplatz sind die Domplätze Ort der Bildung gemeinsamer urbaner Identität.
- (2) Der attraktive Hauptmarkt steht dabei selbst für Tradition und Stadtkultur und versteht sich als Ort des Handels und der Kommunikation.
- (3) Durch die Marktsatzung und die auf ihrer Grundlage ergehenden Bestimmungen konkretisiert die Stadt Mainz ihren Verfügungswillen über die Domplätze und ihren Marktgestaltungswillen.

§ 23 Marktzweck des Hauptmarktes

- (1) Die Stadt Mainz veranstaltet den Hauptmarkt traditionell zur Versorgung der Bürgerinnen und Bürger der Innenstadt mit frischen Grundnahrungsmitteln der Region und der Saison.
- (2) Er soll über ein attraktives, d. h. ein vielseitiges, umfassendes, qualitativ hochwertiges, frisches und ausgewogenes Angebot verfügen, das den Charakter des Mainzer Wochenmarktes traditionell auszeichnet.
- (3) Aus diesem Ziel abgeleitet erfolgen die Bestimmung des Sortiments und die Auswahl geeigneter Beschicker/innen.
- (4) Der Hauptmarkt stellt im Hinblick auf die Produkte und durch die Erzeugerbetriebe einen direkten Bezug zur regionalen Landwirtschaft her und ist ein Identitätskern der Region.
- (5) Die Stadt Mainz bedient sich zur Erfüllung des Marktzwecks, insbesondere der marktbetrieblichen Erfahrungen sowie Kunden- und Ortskenntnis, der regional ansässigen und langjährig vertretenen Beschickerbetriebe.

§ 24

Marktbild, Marktgliederung, Auf- und Abbau der Stände

- (1) Das Marktbild und die Marktgliederung müssen der besonderen städtebaulichen Umgebung und Atmosphäre Rechnung tragen.
- (2) Die Stadt Mainz erlässt diesen Zielen angemessene Gestaltungsrichtlinien für die Marktstände und die Verkaufseinrichtungen.
- (3) Die Stadt Mainz ordnet und gliedert den Hauptmarkt unter Berücksichtigung des städtebaulichen Rahmens und der marktbetrieblichen Erfordernisse.

Für einzelne Standplätze kann deshalb bei der Zulassung ein bestimmter Warenkreis vorgeschrieben oder ausgeschlossen werden.

- (4) Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Standplatzes. Jedoch sollen im Interesse der Wiedererkennbarkeit des Hauptmarktes und der kundenfreundlichen Verortung von Beschickerbetrieben langfristig durch einen Beschickerbetrieb benutzte Standflächen nur dann verändert oder verschoben werden, wenn und soweit zwingende marktbetriebliche Erfordernisse vorliegen.
- (5) Der Auf- und Abbau der Stände und die Zufahrt sowie die Räumung der Marktflächen stehen unter dem Gebot der allseitigen Rücksichtnahme und werden durch die Marktverwaltung geregelt.

§ 25

Wochenmarktsortiment

Für die Sortimente der Wochenmärkte werden aufgrund dieser Satzung in einer Marktordnung Festlegungen getroffen.

§ 26

Zulassungsverfahren

- (1) Die Teilnahme am Wochenmarkt ist gemäß § 4 dieser Satzung zulassungspflichtig.
- (2) Der schriftliche Antrag auf jährliche Zulassung, der bis zum 11. November (Martini) für das folgende Kalenderjahr gestellt werden kann, muss auf einen bestimmten Wochenmarkt und auf ein bestimmtes Sortiment hin gerichtet sein. Über diesen Antrag wird im Rahmen eines Auswahlverfahrens entschieden.

Unterjährig freiwerdende Standflächen werden ebenfalls im Rahmen einer Auswahlentscheidung durch Zulassung für den Zeitraum bis zum Ende des Kalenderjahres neu belegt.

- (3) Standplätze die von den Zulassungsinhabern/Zulassungsinhaberinnen nicht bis spätestens eine Stunde nach Marktbeginn in Anspruch genommen werden, kann der Marktmeister für diesen Tag anderweitig vergeben. Der/die eigentliche Zulassungsinhaber/in hat in diesem Fall keinen Anspruch auf Räumung seines zugeteilten Standplatzes. Ist der Standplatz wegen nicht rechtzeitiger Inanspruchnahme anderweitig vergeben, so ist ihm ein freier Tagesplatz zuzuweisen.

§ 27

Auswahl der Beschicker/innen

- (1) Ziel der Bewerberauswahl ist die größtmögliche Attraktivität der Wochenmärkte als Ganzes durch ein vielseitiges, umfassendes, qualitativ hochwertiges, frisches und ausgewogenes Angebot wie es üblicherweise zum traditionellen Charakter des Mainzer Wochenmarktes gehört.
- (2) Die Stadt Mainz wählt unter Zugrundelegung des in dieser Satzung zum Ausdruck kommenden Marktzwecks sowie Marktbildes und gemäß marktbetrieblicher Erfordernisse Beschicker/innen nach pflichtgemäßem Ermessen aus.
- (3) Die Marktverwaltung berücksichtigt bei der Zulassung von Betrieben die marktspezifischen Erfordernisse, bei Platzknappheit außerdem insbesondere nach Maßgabe der Marktordnung die folgenden Grundsätze und Kriterien:
 1. Die Frische, Qualität und Nachhaltigkeit des Sortiments regionaler Selbsterzeugerbetriebe, die durch ihre Marktnähe die von den Marktkunden erwarteten erntefrischen Erzeugnisse gewährleisten und insbesondere bei saisonalen Produkten für kurze Transportwege (Ressourcen schonende Nachhaltigkeit) und die erwünschte regionale Identität der Produkte stehen,
 2. den Grundsatz Erzeugerinnen und Erzeuger vor Händlerinnen und Händler,
 3. den Grundsatz des Vorrangs von Sortimenten geprägt durch natürlich belassene Grundprodukte vor Sortimenten, die durch Veredelungen geprägt werden,
 4. die Markt- Orts- und Kundenkenntnis langjähriger Beschickerbetriebe zur Wahrung der oft einzigartigen, vom persönlichen Kontakt zum Kunden geprägten Verkaufsatmosphäre.

§ 28

Marktstände, Verkaufseinrichtungen

- (1) Die Verkaufsstände, die sonstigen Verkaufseinrichtungen inklusive der Warenpräsentation haben sich dem Marktbild anzupassen und in die städtebauliche Umgebung einzufügen.
- (2) Näheres über die Größe, Gestaltung und die Dekoration von Ständen, die Präsentation und den Verkauf von Waren sowie über Ausnahmen von den Vorgaben wird in Gestaltungsrichtlinien aufgrund dieser Satzung geregelt.
- (3) Zur besseren Vergleichbarkeit von Herkunft, Güte, Beschaffenheit und Preis der angebotenen Ware können für deren Kennzeichnung, Bewerbung, Preisauszeichnung und den Verkauf gesonderte Bestimmungen aufgrund dieser Satzung erlassen werden. Die Beschicker/innen haben sich im Marktbereich insbesondere jeder Aufdringlichkeit zu enthalten. So hat insbesondere das Ausrufen der Waren zu unterbleiben.

§ 29

Interessenvertretung der Wochenmarktbeschicker/innen

- (1) Die unterschiedliche Interessenlage von Marktverwaltung und Beschickern/Beschickerinnen erfordert eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit mit dem Verständnis für die Interessen und Zwänge beider Seiten. Zu diesem Zweck ist ein umfassender Informationsaustausch nötig.
- (2) Die Marktverwaltung lädt alle zwei Jahre sämtliche Beschickerinnen und Beschicker zu einer Vollversammlung ein. Dabei wird über aktuelle Themen und die beabsichtigte zukünftige Entwicklung des Wochenmarktes informiert. Darüber hinaus kann eine Einberufung der Vollversammlung bei Bedarf oder auf Antrag von 25 % der Beschicker/innen oder des/der Sprechers/Sprecherin der Beschicker/innen erfolgen.
- (3) Die Vollversammlung der Beschickerinnen und Beschicker wählt aus ihrer Mitte einen Sprecher für zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Sprecher der Beschicker/innen
 - vertritt die Interessen der Beschicker/innen,
 - nimmt an der Informationsvermittlung zwischen Beschickern/Beschickerinnen und Marktverwaltung teil und organisiert diese im Einzelfall.
- (5) Der/die Sprecher/in der Beschicker/innen hat
 - ein gegenüber der Stadt Mainz bestehendes Informationsrecht, soweit nicht schützenswerte Interessen einzelner berührt werden,
 - ein umfassendes Beratungs- und Vorschlagsrecht in Bezug auf die Organisation und den Betrieb der Wochenmärkte.
- (6) Von den Rechten des § 29 Abs. 5 ausgenommen sind das Auswahlverfahren und die darin anzuwendenden Grundsätze, Kriterien und Wertungen.
- (7) Der/die Sprecher/in berät die Marktverwaltung sowohl bei grundsätzlichen Erwägungen als auch im Einzelfall. Er hat einen Anspruch darauf gehört zu werden.
- (8) Auf Wunsch des/der Sprechers/Sprecherin der Beschicker/innen oder der Marktverwaltung können Vertreter des Mainzer Marktvereines oder anderer Interessenverbänden im Einzelfall als Sachverständige gehört werden.

Abschnitt IV: Volksfeste

§ 30 Veranstaltungstypus

Die Stadt Mainz veranstaltet die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung aufgeführten Veranstaltungen der „Fastnachtsmesse“, „Frühjahrsmesse“ und „Mainzer Johannisnacht“ als Volksfeste im Sinne des § 60b GewO.

§ 31

Veranstaltungsbild und Veranstaltungszweck

- (1) Die in § 30 genannten Veranstaltungen dienen der Unterhaltung der Besucherinnen und Besucher. Es ist daher vorrangiges Ziel ein attraktives und ausgewogenes Angebot der verschiedenen Branchen untereinander als auch innerhalb der jeweiligen Branche zu gewährleisten.
- (2) Das jeweilige Veranstaltungsbild wird mit Blick auf das Publikums- und Verbraucherverhalten in Anzahl und Größe von Jahr zu Jahr gemäß dem Gestaltungswillen der Stadt Mainz neu festgelegt.
- (3) Die „Mainzer Johannismacht“ dient über den Unterhaltungszweck für Besucherinnen und Besucher hinaus der städtischen Selbstdarstellung, der Herausbildung gemeinsamer urbaner Identität und der volksnahen Darstellung des kulturellen Erbes Johannes Gutenbergs. Die traditionelle Verflechtung des Volksfestes mit dem Stadtraum steht dabei für eine besondere Stadt- und Festkultur.
- (4) Mit den Merkmalen eines Volksfestes im Sinne des § 60b GewO dient die Fastnachtmesse der gastronomischen Versorgung der Besucherinnen und Besucher des Brauchtums „Straßenfastnacht“ und zu deren Unterhaltung.

§ 32

Veranstaltungstage, Veranstaltungszeiten, Veranstaltungsflächen

- (1) Die Veranstaltungstermine und weitere Einzelheiten zu den Volksfesten werden auf der Homepage der Stadt Mainz (www.mainz.de) veröffentlicht.
- (2) Aufgrund ihrer Ausdehnung und Lage im Stadtraum sind die jeweiligen Veranstaltungsflächen jährlicher Veränderung unterworfen. Die Stadt Mainz behält sich vor, diese entsprechend der veranstaltungsbetrieblichen Gegebenheiten anzupassen.
- (3) Die „Fastnachtmesse“ umfasst den funktional auf die Fastnachtsumzüge ausgerichteten Raum des Ortsbezirks Mainz-Altstadt und Mainz-Neustadt. Die Stadt Mainz behält sich dabei vor, Teilflächen der Veranstaltung von Dritten betreiben zu lassen. Für diese Flächen können abweichende Bestimmungen gelten.

§ 33

Veranstaltungsgliederung, Aufbau und Abbau

- (1) Die Verteilung und die Zahl der voraussichtlich zu vergebenden Standflächen legt die Marktverwaltung mit Blick auf die Attraktivität des Volksfestes als Ganzes und entsprechend der veranstaltungsbetrieblichen Erfordernisse fest.

Die Gesamtzahl der Standflächen und ihre Gliederung kann die Marktverwaltung aus veranstaltungsbetrieblichen Erfordernissen bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens anpassen.

- (2) Den Auf- und Abbau der Betriebe und Verkaufseinrichtungen regelt die Marktaufsicht.

- (3) Ein vorzeitiger Abbau ist grundsätzlich unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Marktaufsicht.

§ 34 Zulassungsverfahren

- (1) Die Teilnahme an allen von der Stadt Mainz auf der Grundlage dieser Satzung veranstalteten Volksfesten ist gemäß § 4 dieser Satzung zulassungspflichtig. Die Zulassung erfolgt auf schriftlichen Antrag für das jeweilig beantragte Volksfest.
- (2) Das Ende der Bewerbungsfrist ist der 31.08. für die Volksfeste des Folgejahres.

§ 35 Auswahl der Bewerber/innen

- (1) Ziel der Bewerberauswahl ist es, auf allen von der Stadt Mainz veranstalteten Volksfesten die Attraktivität der Veranstaltung durch ein konstantes Qualitätsniveau zu sichern und ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Veranstaltungs-/Warenangebot zu erhalten.
- (2) Die Auswahl unter den Bewerbern/Bewerberinnen richtet sich deshalb unter Zugrundelegung des Veranstaltungsbildes und des Veranstaltungszwecks sowie unter Berücksichtigung des Gestaltungswillens der Stadt Mainz und der veranstaltungsbetrieblichen Erfordernisse nach
1. dem Warenangebot,
 2. der Attraktivität des Geschäfts/Standes und
 3. dem zur Verfügung stehenden Platz.

Abschnitt IV: Schlussbestimmungen

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 9 Abs. 3 seinen Standplatz wechselt, tauscht, untervermietet, verpachtet sowie sein Geschäft an Dritte weitergibt oder unentgeltlich überlässt,
 2. entgegen § 9 Abs. 5 seinen Standplatz zweckentfremdet,
 3. entgegen § 11 Abs. 3 den Weisungen der Marktaufsicht nicht Folge leistet,
 4. entgegen § 12 Abs. 1 auf den Märkten und Volksfesten andere Personen oder Sachen schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,

5. entgegen § 12 Abs. 4 notwendige Auskünfte nicht erteilt, Warenproben nicht aushändigt und den Zutritt zu den Ständen oder Verkaufseinrichtungen nicht gewährt,
6. entgegen § 12 Abs. 5 von der Zulassung nicht erfasste Warenarten nicht aus seinem Stand entfernt,
7. entgegen § 12 Abs. 6 auf Märkten und Volksfesten bettelt, hausiert, lagert oder sich in sichtlich betrunkenem Zustand aufhält,
8. entgegen § 12 Abs. 7 Waren, Werbematerialien aller Art, Flugschriften oder sonstige Gegenstände ohne Genehmigung verteilt oder anpreist, oder Anschläge, Bekanntmachungen und Plakate anbringt,
9. entgegen § 12 Abs. 8 während der Öffnungszeiten der Märkte und Volksfeste KFZ-Verkehr betreibt, Rad fährt oder Hunde unangeleint umherlaufen lässt,
10. entgegen § 13 Abs. 6 - Sauberkeit - nicht die für Abfälle zur Verfügung stehenden Behältnisse benutzt,
11. entgegen § 13 Abs. 6 - Verwendung bestimmter Materialien a) - Speisen und Getränke in Verpackungen oder Behältnissen aus PVC, Schaumpolystyrol oder Aluminium abgibt,
12. entgegen § 13 Abs. 6 – Mehrwegmaterial a) –Speisen zum sofortigen Verzehr ohne Genehmigung in Einweggeschirr abgibt,
13. entgegen § 13 Abs. 6 - Mehrwegmaterial b) - Getränke zum sofortigen Verbrauch in unbepfandeten Behältnissen abgibt bzw. deren Rückgabe nicht gewährleistet,
14. entgegen § 13 Abs. 6 - Abwässer –Abwässer, Altöle oder Altfette in Sinkkästen und andere nicht geeignete Einleiter oder in Gewässer einleitet,
15. entgegen § 13 Abs. 6 - Lärmvermeidung - ohne Genehmigung auf Märkten Musikinstrumente, Ton- und Bildwiedergabegeräte sowie Verstärkeranlagen betreibt,
16. gegen gem. § 17 Abs. 2 erlassene Gestaltungsrichtlinien verstößt,
17. entgegen § 18 Abs. 1 vorzeitig seine Verkaufseinrichtung abbaut,
18. entgegen § 18 Abs. 2 ohne Genehmigung seine Verkaufseinrichtung aufbaut bzw. den Abbau nicht rechtzeitig vornimmt,
19. entgegen § 24 Abs. 5 das Gebot der allseitigen Rücksichtnahme missachtet,
20. gegen gem. § 28 Abs. 2 erlassene Gestaltungsrichtlinien verstößt,
21. gegen gem. § 28 Abs. 3 erlassene Bestimmungen über Kennzeichnung, Bewerbung, Preis- auszeichnung und Verkauf sowie das Verbot, insbesondere über das Ausrufen von Waren verstößt
22. entgegen § 33 Abs. 3 seine Verkaufseinrichtung vorzeitig abbaut.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann gemäß § 24 Abs. 5 GemO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 37
Weitergehende Bestimmungen

Die Stadt Mainz kann zur Durchführung der jeweiligen Märkte und Volksfeste nähere Bestimmungen aufgrund dieser Satzung erlassen.

§ 38
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktsatzung der Stadt Mainz vom 01.10.1992 in der Fassung vom 21.10.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 03.12.2014, außer Kraft.

Mainz, 25.03.2015
Stadtverwaltung Mainz
In Vertretung
gez.

Beck
Bürgermeister